



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **25. und 26. Juni 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfall-dienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **25. und 26. Juni 2022** unter Telefon **08321/89440**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 25. Juni 2022: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

am 26. Juni 2022: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

und Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:

am 25. Juni 2022: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383

am 26. Juni 2022: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 25. Juni 2022: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

am 26. Juni 2022: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstr. 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 25. Juni 2022: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstr. 17, Telefon 0831/22749

am 26. Juni 2022: St. Anna Apotheke, Lenzfrieder Str. 56, Telefon 0831/574755

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Satzung

des Zweckverbandes Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

1.) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2.) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Sonthofen.

§ 2

Mitgliedschaft

1.) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Oberallgäu, die Stadt Kempten (Allgäu), die Stadt Sonthofen, die Märkte Altusried, Bad Hindelang, Buchenberg, Dietmannsried, Oberstdorf, Sulzberg, Weitnau und Wiggensbach sowie die Gemeinden Balderschwang, Betzigau, Blaichach, Bolsterlang, Durach, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Ofterschwang, Oy-Mittelberg, Rettenberg und Waltenhofen.

2.) Der Beitritt weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3.) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu).

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

1.) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Gebiete, die der Erholung oder Zwecken des Naturschutzes im Verbandsgebiet dienen, zu erwerben, zu pachten oder in sonstiger Weise sicherzustellen und den Erholungssuchenden zur Verfügung zu stellen.

In Einzelfällen übernimmt er durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung auch die Nutzung und Gestaltung dieser Flächen.

2.) Die Gemeinden, welche Verbandsmitglieder sind und in deren Hoheitsbereich sich eine der in Abs. 1 beschriebenen Anlagen befindet, übernehmen die Unterhaltung von Verbandsanlagen.

Hiervon abweichende Regelungen werden durch Vertrag mit der jeweiligen Gemeinde geregelt.

3.) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1.) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

2.) Verbandsräte sind der jeweilige Landrat des Landkreises Oberallgäu und der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) sowie die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden, welche Verbandsmitglieder sind.

3.) Vertreter eines verhinderten Verbandsrates sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt.

4.) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes. Das gleiche gilt für die Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

1.) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Der/Die Verbandsvorsitzende kann die Verbandsversammlung als Hybrid-Versammlung schriftlich einberufen. In der Einladung ist eine Frist zu benennen, bei der die Verbandsmitglieder mitzuteilen haben, ob sie durch Zuschaltung oder Präsenz an der Verbandsversammlung teilnehmen. Es gelten die Maßgaben des Art. 33a KommZG.

2.) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

Eine Hybrid-Versammlung darf in Teilen, in denen die Haushaltssatzung, der Erwerb von Grundstücken oder Personalangelegenheiten beschlossen werden sollen, nur bei Katastrophen- Pandemie- oder vergleichbaren Lagen stattfinden.

Bei der Hybrid-Sitzung müssen die/der Verbandsvorsitzende, deren/dessen Stellvertreter, die Geschäftsleitung und ein Protokollführer körperlich anwesend sein.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1.) Das Stimmverhältnis in der Verbandsversammlung verteilt sich wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	30 Stimmen
Stadt Kempten	20 Stimmen

20 kreisangehörige Städte/Märkte/Gemeinden jeweils 1 Stimme (insgesamt 20)

Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

2.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

3.) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

4.) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, es wird offen abgestimmt.

5.) Beschlüsse über Grundstücksgeschäfte oder Investitionen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

6.) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis (Stimmverhältnis) enthalten muss. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der Kreisverwaltungsbehörde zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Oberallgäu. Sein Stellvertreter ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu).

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1.) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.

2.) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

3.) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

§ 12

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte werden, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist, von Bediensteten des Landkreises Oberallgäu oder von einem/r Mitarbeiter/in bzw. Bediensteten des Freistaats Bayern geführt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die für die Landkreise bestehenden Vorschriften entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 14

Haushaltssatzung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist vor Beginn des Rechnungsjahres der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung ist der Entwurf den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

1.) Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, wird der Finanzbedarf des Zweckverbandes durch Umlagen gedeckt, die von den umlagepflichtigen Verbandsmitgliedern erhoben werden. Das Umlagen-Soll wird jeweils in der Haushaltssatzung festgesetzt und den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

2.) Die **Verwaltungsumlage** verteilt sich auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	5/12
20 kreisangehörige Städte/Märkte/Gemeinden	beitragsfrei.

3.) Die **Investitionsumlage** verteilt sich auf die Verbandsmitglieder, bei Maßnahmen

a) in den **nördlichen** Gemeindegebieten
Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Oy-Mittelberg, Sulzberg, Waltenhofen, Weitnau und Wiggensbach bis zu einem Betrag von 50.000,00 € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	3/12

kreisangehörige(r) Stadt/Marku/Gemeinde in welcher die Maßnahme durchgeführt wird 2/12

b) in den **südlichen** Gemeindegebieten
Bad Hindelang, Balderschwang, Blaichach, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Oberstdorf, Ofterschwang, Rettenberg und Sonthofen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	2/12

kreisangehörige(r) Stadt/Marku/Gemeinde in welcher die Maßnahme durchgeführt wird 3/12

c) im Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu) bis zu einem Betrag von 50.000,00 € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	5/12

Bei Maßnahmen über 50.000,00 € wird der Umlageschlüssel für die Investitionsumlage jeweils eigens durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

Ein Beschluss gegen die Stimmen eines durch den Umlageschlüssel für eine Investitionsumlage betroffenen Verbandsmitgliedes ist nicht möglich. Die Verpflichtung zur Übernahme der Unterhaltung von Anlagen (§4 Abs. 2) entfällt durch diese Kostenbeteiligung nicht.

§ 16

Rechnungsprüfung

Unbeschadet der Prüfungshoheit der Verbandsversammlung obliegt die örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten (Allgäu).

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Satzungsänderung und Auflösung des Zweckverbandes

Für die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Zweckverbandes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Sonthofen, den 13. Mai 2022

gez.: Indra Baier-Müller, Verbandsvorsitzende

175

Bekanntmachungshinweis

Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)

Neufassung der Verbandssatzung vom 07. März 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) hat am 26.07.2021 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 22. Februar 2022 die Neufassung der Verbandssatzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt und im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 11 vom 14.06.2022 bekannt gemacht. Als Mitglied dieses Zweckverbandes weist der Landkreis Oberallgäu (Allgäu) gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG hierauf hin.

Sonthofen, 14.06.2022

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

176

Einladung

zur **6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, den 28.06.2022, um 14.00 Uhr bis vorauss. 16.00 Uhr, im Sitzungssaal der Sparkasse Sonthofen (3. OG, Eingang Promenadestraße, gegenüber Dänisches Bettenlager)**

Tagesordnung:

Nicht öffentlich Teil:

...

Öffentlicher Teil (ab ca. 14:30):

2. Bekanntgaben
3. Bevölkerungsprognose und Krippen- und Kindergartenbedarfe Landkreis Oberallgäu
4. Bericht zum Projekt Kita-Einstieg
5. Bericht zu Projekten im Bereich der kommunalen Jugendarbeit seit 2016
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

177

Sonthofen, den 21. Juni 2022

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin